

Vereinbarung über die Versorgung, Abrechnung und Vergütung von Leistungen der auftragsweise versorgten Personen

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Krankenbehandlung der auftragsversorgten Personen nach

- § 264 Abs. 1 SGB V
- § 264 Abs. 2 Satz 2 SGB V

sowie die Abrechnung und Vergütung der Leistungen.

§ 2

Grundsätze zum Leistungsumfang und zur Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistungen erfolgt gemäß des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs EBM bzw. der regionalen Gebührenordnung bzw. der entsprechenden den vertraglichen Regelungen.
- (2) Regionale Vereinbarungen der KV Berlin mit der AOK Nordost (u.a. nach § 73a SGB V, § 73c SGB V, § 140a SGB V, gesamtvertragliche Regelungen) finden auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 SGB XII ebenfalls Anwendung. Soweit sich solche zusätzlichen Vereinbarungen auf nach Punkten bewertete Leistungen beziehen, wird zur Ermittlung der Vergütung der regionale Punktwert gemäß § 2 Abs. 2 Honorarvertrag herangezogen.
- (3) Abweichend von (2) gilt: Regionale Vereinbarungen nach (2) finden für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur dann keine Anwendung, wenn zur Teilnahme an dem regionalen Vertrag der Patient seine Teilnahme gegenüber der AOK Nordost erklären muss und die AOK die Teilnahme ablehnt und diese Ablehnung dem Arzt unverzüglich vor der Leistungserbringung mitteilt.
- (4) Die Vergütung erfolgt als Einzelleistungsvergütung ohne Mengenbegrenzung. Bei der Berechnung und Zahlung der Gesamtvergütung (MGV) werden die dieser Vereinbarung unterfallenden Personen nicht berücksichtigt.

§ 3

Abrechnungs- und Zahlungsregelungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt mit der regulären Quartalsabrechnung.
- (2) Die AOK Nordost übermittelt der KV Berlin zum 3. Arbeitstag eines jeden Monats eine Liste im Excel-Format, die diejenigen auftragsweise versorgten Personen listet, deren elektronische Gesundheitskarte im Statusfeld keine Kennzeichnung „9“ trägt. Über Form und Inhalt dieser Liste erfolgt gesondert eine Verständigung.

- (3) In Rechnung gestellt werden die Leistungen
- für die nach Abs. (2) genannten Personen,
 - die Leistungen der auftragsweise versorgten Personen, deren elektronische Gesundheitskarte die Statuskennzeichnung „9“ trägt,
 - Leistungen, die auf den mit „U“, „J“, „A“ gekennzeichneten Abrechnungsscheinen erfolgt.
- (4) Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung leistet die AOK Nordost am drittletzten Bankarbeitstag (Wertstellung KV) eines jeden Kalendermonats eine Abschlagszahlung in Höhe von 27,5 % der je Vorjahresquartal für den in § 1 genannten Personenkreis gezahlten Vergütung an die KV Berlin. Die erwartete Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals und dem jeweils aktuell vereinbarten Punktwert. Die erwartete Vergütung für Pauschalen ergibt sich aus der jeweiligen Anzahl des Vorjahresquartals multipliziert mit den aktuell vereinbarten bzw. festgelegten Pauschalen.
- (5) Bzgl. der Zahlungstermine, Zinsregelungen und der endgültigen Abrechnung gilt § 6 des Honorarvertrages entsprechend.
- (6) Die KV Berlin übermittelt der AOK Nordost die Abrechnungsunterlagen in elektronischer Form, z.B. als Excel-Datei. Hierbei erfolgt eine Unterteilung nach den Kennzeichen „A“, „U“ und „J“ bzw. dem Status „9“, sowie nach Original- und Überweisungsscheinen.

§ 4

Geltungsdauer und Kündigungsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2016.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Potsdam/Berlin, den 18.12.2015

 

Kassenärztliche Vereinigung Berlin



AOK Nordost – Die Gesundheitskasse